

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

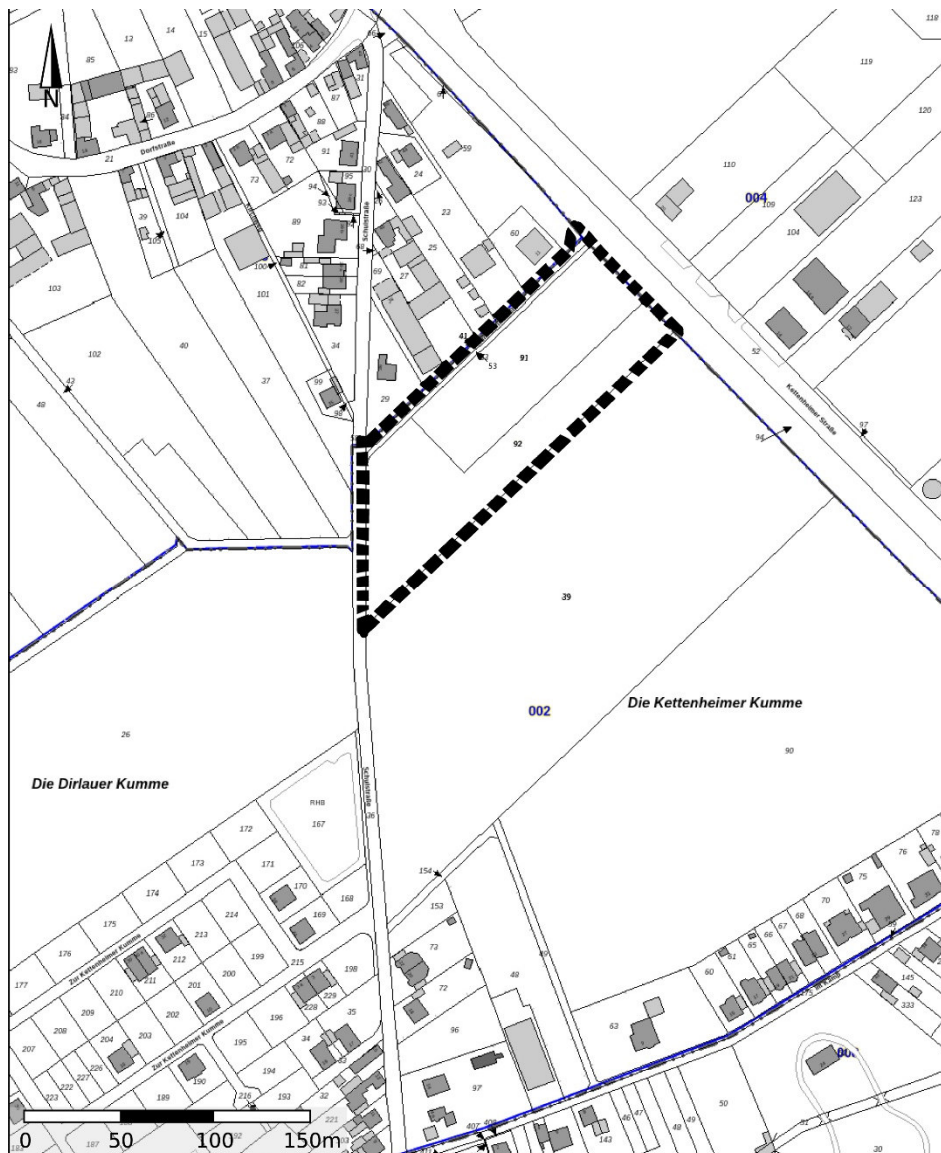
Aufstellung des Bebauungsplanes Vettweiß VE-21 „Zum Bahndamm“, Kettenheim, im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vettweiß VE-21 „Zum Bahndamm“, Kettenheim, und die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Vettweiß VE-21 „Zum Bahndamm“, Kettenheim, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Mischbauflächen im Ortsteil Vettweiß geschaffen werden.

Der Plangeltungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Weilers Kettenheim, südlich der dort vorhandenen Bebauung an der Straße „Zum Bahndamm“, östlich der Straße „Schulstraße“ und westlich der dort vorhandenen Bahnlinie „Düren- Euskirchen“ im Gemeindegebiet Vettweiß. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
© Land NRW (2021) genordet, ohne Maßstab

Zur Information kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **16.08.2021 bis 16.09.2021** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

Montags – Freitags:	8.00-12.00 Uhr
Dienstags	14.00-15.30 Uhr
Donnerstags	14.00-18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter shaussner@vettweiss.de / phuevelmann@vettweiss.de bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rathaustür verschlossen. Bitte benutzen Sie die Türklingel.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Vettweiß VE-21 „Zum Bahndamm“, Kettenheim.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 25.03.2021 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 23.07.2021

Der Bürgermeister

i.V.

gez.

Hüvelmann